

# Was ist die alte Ordnung

eine

## Neujahrsrede an Stadt und Land.

Haller ca. 1814

Durch Gottes wunderbare Fügung , durch eine Reihe von Ereignissen, die kein menschlicher Verstand hätte vorhersehen noch erwarten können, sieget in allen Landen die Gewalt der Gerechten über die Gewalt der Ungerechten und göttliches Gesetz über den willkürlichen Befehl eines einzigen Menschen.

Die niedergedrückten Völker atmen wieder frei und schließen sich freundlich an ihre Fürsten, d.h. an ihre Väter, Ernährer und Beschützer an, Herr und Diener erneuern jubelnd die unterbrochene Freundschaft und helfen sich wechselseitig, fremder Raub wird aus Händen gelassen, jedem das Seinige zurückgegeben, Handel und Wandel leben wieder auf, die Fesseln himmelschreiender, alles Verdienst erdrückender Gesetze sind zerbrochen, Freunde und Benachbarte können nach dem Willen der Natur wieder ihren Überfluß austauschen, sich wechselseitig die Bedürfnisse und Freuden des Lebens verschaffen, durch die beispiellose Großmut der alliierten Mächte, die eben deswegen vom Segen des Himmels gekrönt wird, soll auch in unserem Vaterland die alte Ordnung wiederkehren.

Sie hätten Gründe genug gehabt, ein mit Frankreich so innig verbundenes Land als feindlich anzusehen und siehe, sie ehren uns mehr als wir es selbst zu tun wagten, sie behandeln uns schonender als keiner erwarten durfte, wir tragen nicht einmal so viele Lasten als ihre eigenen Untertanen, die doch ihre näheren Freunde sind. Sie appellierten an unser eigen Gewissen, ob wir neutral seien, ob man uns für neutral erkennen könne, eine Frage, die kein ehrlicher Schweizer im Innern seines Gemüts mit Ja beantworten durfte.

Wie, wir sollten neutral sein, alldieweil Frankreich zuerst unsere alte, in gewöhnlichen Kriegen erlaubte Neutralität mit Füßen getreten, zweimal das ganze Land über den Haufen geworfen und die wichtigsten Teile desselben, Veltlin, Wallis, Genf, Bistum Basel usw., vorzüglich aber alle Seitenpässe nach Italien ohne Vertrag, ohne Einwilligung willkürlich an sich gerissen hat, alldieweil wir Verfassung und Gesetze von dem französischen Kaiser annehmen mußten, die unter dem scheinheiligen Namen der Vermittlung zwischen den verschiedenen Kantonen, im Innern jedes Kantons, im Schoß der Regierungen selbst eine unheilbare Zwietracht<sup>1</sup> organisierten und uns in den wichtigsten Angelegenheiten alle Freiheit raubten?

Als hätte man gefühlt, daß nur die alten Namen dem neuen Unwesen noch einen Schein von Ehre geben können, nannte man uns eine Bundesrepublik, eine Eidgenossenschaft, alldieweil die Eidgenossenschaft vernichtet war, kein einziger Bund mehr existiert und die Bünde zwischen den Kantonen in der Mediationsakte selbst verboten sind?

Wir sollten neutral sein, während eine offenkundige Allianz mit Frankreich bestand, kraft deren es gegenwärtig 8.000 Mann von uns hätte fordern können, die wir nicht zu liefern vermochten, und deren Lieferung uns offenen Krieg von den Alliierten zugezogen hätte, während unsere Truppen für den französischen Kaiser fechten, während er Jahre lang ganze Kantone mit seinen Truppen besetzt hielt, während er uns unsere persönliche

---

<sup>1</sup> Im Original „Zwietracht“

Freiheit dergestalt beraubt hat, daß wir ihm dienen mußten und bei Verlust des Vermögens und des Vaterlandes niemand anders dienen durften, während wir bald den Jammer der Konstriktion für seine Kriege erlebt hätten und keine Gemeinde im Lande ist, die von ihren Gemeindsgenossen und Gutsbesitzern nicht lästige Tribute für Werbung von französischen Rekruten hätte erpressen müssen. Bei solchen Tatsachen noch zu präntendieren, daß man uns für neutral erkenne: hieß das nicht dem gesunden Verstande Hohn sprechen?

Wir wollten endlich neutral, d.h. lieblos und gleichgültig sein in einem Kampf, an dem außer uns die ganze Welt teil nimmt und der für alles, was den Menschen teuer und heilige ist geführt wird, einen heiligen Kampf, den die Allmacht Gottes begleitet, darum weil er von etwas Göttlichem ausgeht und auf was Göttliches hingeht, der dem gebeugten Europa einen Frieden erkämpfen soll, der nicht in einseitigem Leiden, nicht in widerstandsloser Knechtschaft besteht, sondern in gesichertem Recht, in Ruhe mit gesetzlicher Freiheit verbunden.

Die alliierten Mächte erinnerten uns, ob nicht schon die frühere Neutralität uns, wie mehreren anderen Staaten den Untergang bereitet habe, indem sie uns von allen Freunden trennte; ob man sich nicht dadurch beide Parteien zu Feinden mache, keine gewinne und am Ende dem Haß des Besiegten, der Verachtung des Siegers preisgegeben sei?

Sie stellten uns das Beispiel unserer Brüder, der Holländer vor, die für die gemeine Sache und für ihr eigenes Wohl Gut und Blut ruhmvoll aufopfern und ließen uns bedenken, ob bei einem allfälligen Frieden diese nicht mehr als wir begünstigt zu werden verdienen, ob derjenige, der in Zeiten der Not niemandem helfen will, nicht zu seiner Zeit hinwieder hilflos gelassen werden solle, ob man hoffen könne, Glück ohne Verdienst, Vorteile ohne Beschwerden zu genießen, zu ernten ohne gesät zu haben.

Die alliierten Mächte wußten jenes, sie sagten uns dieses, wogegen wir nichts erwidern konnten, und siehe, sie kommen gleichwohl nicht um zu rauben, sondern um uns das von Frankreich Geraubte wiederzugeben, nicht um zu zerstören, sondern um das Zerstörte wieder aufzubauen, nicht gegen uns, sondern durch unser Land und verhoffentlich mit uns gegen den gemeinsamen Feind, um ihnen und uns künftige Ruhe und Frieden zuzusichern, nicht um Unordnung zu organisieren, sondern um die wahre natürliche Ordnung herzustellen.

Aber werden viele fragen „was ist diese alte Ordnung?“ Was gehört dazu, was nicht? Ein Bodensatz von Irrtümern hat solchergestalt die Köpfe der Menschen verdorben, daß wenige darüber noch deutliche Begriffe haben.

Freunde, die alte Ordnung, die alte Verfassung ist nichts weiter als die einfache Gerechtigkeit, die jedem das Seinige gibt und läßt, im buchstäblichen Verstand die ungekünstelte natürliche Ordnung der Dinge. Sie besteht nicht in einzelnen Gesetzen oder Reglementen, die zu jeder Zeit von dem Willen ihrer Urheber abhängen, und nur ein Mittel zu höhern oft auch vorübergehenden Zwecken sind; nicht in zufälligen Personen, die der Tod und tausend andere Umstände wechseln, nicht in untergeordneten Ämtern und Bedienungen, die vermehrt und vermindert, beibehalten oder abgeschafft werden können, je nach dem Maß der Bedürfnisse oder der Hilfsmittel, sie besteht in der Unabhängigkeit der Stadt Bern und in den rechtlichen Verhältnissen zu den verschiedenen Teilen ihres Gebiets, mit andern Worten in der Herstellung des alten Landesherrn und in dem Wiedereintritt desselben in seine Freiheit, seine Güter oder Besitzungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Revolution hatte der Stadt Bern, wie andern schweizerischen Städten ihre Unabhängigkeit geraubt, und sie zur dienstbaren Gemeinde herabgewürdigt, sie hat derselben alle ihre Güter und Einkünfte entzogen unter dem Vorwand, daß sie Nationalgüter wären, obschon die Nation nie einen Pfennig dazu gegeben hatte. Damit fiel zugleich ihre Herrschaft weg und ward andern zuteil, die keine Befugnis dazu hatten. Selbst ihre innere bescheidene Verfassung, die alle andere Städte wieder erhielten, war in Formen und Benennungen vernichtet, sie, die Mutter und Wurzel des ganzen Landes, war die einzig beleidigte, sie hatte nicht einmal ein Rathaus mehr und wohnte als Mietmann, während sie zum Teil Fremde in ihren eigenen Gebäuden sah, durch die Mediations- und vorgebliche Liquidationsakte mußte sie einen äußerst geringen Teil ihres vormaligen Eigentums als sogenannte Dotation annehmen, ihr Mobilienvermögen selbst mit ehemaligen Untertanen teilen und die Ersparnis frommer Väter zur Bezahlung der Schulden ihrer bittersten Feinde hergeben.

Welchen Redlichen mußte solche Ungerechtigkeit nicht empören, welche unnatürliche Verfassung, wo die Kinder, Diener und Bewohner des Hauses über die Sache ihres Herrn gebieten und sich in dessen Güter teilen, um an seinem Platze mächtig zu sein. Wer konnte da mit gutem Gewissen beiwohnen, als in der Hoffnung, ihm bei der ersten Gelegenheit das Seinige zurückzugeben? Ein Gefühl der alten Rechtmäßigkeit, das wir zu erkennen wissen, hat zwar noch eine bedeutende Anzahl unserer Mitbürger in die mediationsmäßige Kantonsregierung gebracht, daher sie vielen beinahe das nämliche wie die alte schien; wir danken diesen Männern für ihre Gesinnungen, ihre Bemühungen, aber sie herrschten über die Sache Berns nicht als Berner, sondern als damalige Kantonsbürger, nicht in unserm, sondern in fremden Namen, man setzte sie in die zweideutige Stellung oft gegen ihr inneres Gefühl, gegen ihre eigenen Eingeweide stimmen und handeln zu müssen. Und hätte die Mediationsakte fortgedauert, so würden bald lauter Fremde über uns geherrscht haben, wir aber wären verstoßen und fremd gewesen in der Stadt und dem Gebiet, das wir gegründet und erbaut hatten.

Die Wiederhersteller Europas wollten auch diese verkehrte Welt aufheben und alles auf seine wahre Grundlage zurückführen. Freunde, ihr fühlet diese Grundlage, aber kennet ihr sie auch recht? Höret und antwortet, ob da etwas sei, was das reizbarste Ehr- oder Rechtsgefühl kränken oder beleidigen könne? Die Stadt Bern war eine Korporation, ein Gemeinwesen von Bürgern, denn diese und nicht die Häuser, nicht die zufälligen Bewohner machen dasjenige aus, was man im politischen Sinn die Stadt zu nennen pflegt. Das Bürgerrecht ist auch nicht eine Armutssassekuranz, wie unser erbärmliches Zeitalter wähnt, sondern ein freundlicher Bund zum wechselseitigen Schutz, eine Mitgenossenschaft an den gemeinsamen Gütern und deren Verwaltung,

Gleich andern Städten und Ländern hatte sie von ihren Stiftern und ursprünglichen Herrn, so wie von Kaisern und Königen, bedeutende Besitzungen, Befreiung von sonst bestandnen Pflichten, Rechte und Befugnisse erhalten, die sie gleich anfangs zu einer freien und ansehnlichen Commun bildeten. Durch Jahrhunderte von Tugenden und ehrenvollen Anstrengungen, besonders aber durch den Segen des Himmels ist sie allmählich zu mehrere Macht, zu ausgedehnten Gütern und Herrschaften gelangt, wofür sie solch rechtliche Titel besitzt, daß kaum Privatpersonen und große Privathäuser deren bessere aufzuweisen vermögen. Sie hat niemand unterjocht, niemand dienstbar gemacht, der vorher frei gewesen, wenn sie durch Käufe oder Friedensverträge Güter oder Herrschaften erwarb und in die Rechte der vorigen Besitzer trat, so forderte sie von den Bewohnern nicht mehr, sondern noch weniger als sie vorher schuldig waren, ließ jeden bei dem Seinigen und sicherte ihnen einen dreihundertjährigen Frieden zu.

Durch Anschließung an den Schweizerbund durch Mitwirkung an so vielen verdienstvollen Taten und Unterhandlungen ist endlich die Stadt Bern bis zur

vollkommenen Unabhängigkeit emporgestiegen und in die Reihe der selbständigen, d.h. der Staaten gezählt worden. Eben deswegen hieß sie auch eine Republik, weil man souveräne, d.h. ganz freie Kommunen Republiken zu nennen pflegt und ihr wißt, daß selbst diese letztere etwas ausgezeichnete Benennung nur in neueren Zeiten und zwar vorzüglich gegen das Ausland gebraucht wurde, im Inneren aber und selbst gegen die übrigen eidgenössischen Städte und Länder nicht einmal üblich war.

Die *i n n e r e* *V e r f a s s u n g* der Stadt Bern, an deren Herstellung jetzt gearbeitet wird, ist ihre eigene Sache. Die ganze in mehreren tausend Köpfen bestehende Bürgerschaft war bekanntermaßen nicht versammelt, so wenig, als dies in den meisten andern Städten geschah. In ihrem Namen herrschte ein beträchtlicher Ausschuß von 299 Mitgliedern, den man wie in anderen Städten *Räth und Bürger*, oder kürzer noch *Die 200 der Stadt Bern* nannte, darum, weil ihre Zahl nie unter 200 fallen sollte und deswegen ungefähr alle zehn Jahre ergänzt wird. Wie die Stadt Bern diesen ihren großen und selbst den täglichen Rat, deren Vereinigung eben *Räth und Bürger* heißt, komponiere, erwähle, ergänze, ihre wechselseitigen Befugnisse oder Pflichten bestimme, ihre Kammern und Kollegien einrichte usw. hängt von ihr allein ab, sie ist darin Herr und Meister, weil dadurch niemand beleidigt wird.

Daß sie Fremde oder Nichträte in ihre Räte aufnehme, kann von ihr so wenig als von anderen Städten gefordert werden, es wäre auch sowohl gegen die Gerechtigkeit als gegen die Natur der Dinge. Hingegen wollen wir gern zugeben, daß die allzu schwierige oder allzu seltene Aufnahme neuer Bürger der wahren Staatsklugheit nicht angemessen gewesen, für die Bewohner des Landes betrübend und für uns selbst nachteilig war, daher diese Aufnahme erleichtert werden müssen, darum, weil wir fähige und arbeitsame Männer brauchen, in allen Zweigen des gemeinen Wesens nötig haben, und mittels dessen auch die Bande der Freundschaft näher knüpfen wollen.

Übrigens herrschen nicht privilegierte Familien über die Stadt Bern und ihr Gebiet, wie fremde Unwissenheit wähnt und böser Wille die Begriffe zu verdrehen sucht. Daß Bürger von Bern, und zwar die angesehensten in den Räten der Stadt Bern sitzen, ist kein Privilegium, sondern ein natürliches und erworbenes Recht. Im Inneren dieser Bürgerschaft gibt es keine privilegierten Familien. Der Große Rat ist keine Föderation von Familien, sondern eine Versammlung ausgewählter, regimentsfähiger Bürger. Ob unter diesen viele oder wenige zufällig den nämlichen Namen tragen, ob sie in dem gedruckten Verzeichnis nebeneinander erscheinen oder nicht, ob sie etwa sich etwas enger befreundet sind: Darauf kommt es gar nicht an, sie sitzen da als Berner und nicht als Familienmitglieder, es wird nach Köpfen und nicht nach Geschlechtern gestimmt.

Bald hatte das nämliche Geschlecht viele bald wenige Mitglieder, bald gar keinen in der Regierung, bald wurden die Kleinen groß, bald wieder die Großen klein und ist keine Regimentsergänzung je gewesen, wo nicht einzelne Geschlechter aus der Regierung gekommen, andere neue aber darein gelangt wären. Ebenso wenig wußten wir etwas von einem gesetzlichen Patriziat, wie es in einigen deutschen Reichsstädten bestand. Unser Patriziat, unsere sogenannte Aristokratie (welch Römisch-Griechischen Worte unserem Kanzlei-Stil unbekannt waren, und nur aus fremden Ländern in den Sprachgebrauch eingedrungen sind) war nichts anderes als das natürliche Ansehen der Ersten, vordersten, berühmtesten unter ihresgleichen, derjenigen, die durch ihre Muße, ihre Fähigkeit, ihre ökonomische Selbständigkeit, ihre Abstammung und gleich verdienten Eltern am meisten zur treuen und uneigennütigen Verwaltung des gemeinen Wesens geeignet sind.

Waren die Nachkommen von solchen durch gleiche Vorzüge ausgezeichnet, so hatten sie auch natürlicher Weise das nämliche Ansehen, die nämliche Berücksichtigung zu hoffen aber nie gesetzlich zu fordern. Deswegen war die Möglichkeit des Emporsteigens keinem

Bürger verschlossen, alle blieben gleich wählbar, zu jeder Zeit blühten einige auf und andere verwelkten, je nach dem Zuwachs oder Abnahme der Geisteskraft und der äußeren Glücksumstände. Das alles ist nichts weiter als die ungekünstelte natürliche Ordnung der Dinge, wie man sie im Kleinen in allen andern Städten und Gemeinden wieder findet.

Ja, werden die Anhänger verkehrter Grundsätze, die falschen Gelehrten sagen: Diese Darstellung ist richtig und unwiderleglich, insofern ihr nur das Innere der Stadt betrachtet. Aber was ist dann ihre S o u v e r ä n i t ä t , und die H e r r s c h a f t ü b e r i h r G e b i e t ? Ihre Souveränität ist nichts weiter als ihre eigene vollkommene Freiheit, sie ist frei weil sie niemandem dient, und sie dient niemandem, weil sie auf rechtmäßigen Wegen von allen früheren Dienstverhältnissen befreit worden, weil sie von niemandem etwas genießt und sich selbst genügt.

Sie würde vielleicht das nämliche Gebiet besitzen können, auch wenn sie nicht souverän wäre. Übrigens ist sie selbst immer noch abhängig, teils von ihren Verträgen mit den eidgenössischen Städten und Ländern, mit anderen Staaten und auch mit den Städten oder Landschaften ihres Gebiets, teils von höherer Macht, wenn sie mit der ihrigen in Berührung kommt, teils von den Gesetzen der Natur und von den natürlichen Gesetzen der Pflicht.

Denn ganz und absolut unabhängig ist kein Mensch und kein Menschen-Verein auf dem Erdboden. Was aber die Herrschaft der Stadt Bern betrifft, so beruht dieselbe teils auf ihrem Eigentum, teils auf geschlossenen Verträgen, und ist eben daher nicht überall die nämliche. Sollte sie etwa gar kein Gebiet besitzen, keine Herrschaft ausüben dürfen? In diesem Fall wäre keine Dorfgemeinde, kein Tagelöhner in der Welt, der nicht mehr Rechte hätte als sie. Ist irgend eine Stadt, eine Korporation, ein nur etwas bemittelter Mensch auf dem Erdboden, der nicht über Güter, Sachen, und mittelst der selben auch über Menschen herrsche, die entweder freiwillig in ihrem Dienst stehen oder auf ihrem Gebiete wohnen oder von denen abhängen, die ihr verpflichtet sind?

Gab es nicht Landstädte in unserem Vaterland selbst, welche, gleich wie ihr inneres Gemeinwesen dem unsrigen vollkommen ähnlich war, so auch ein Territorium besaßen und nicht nur über ihre Bürger, sondern über Untertanen, d.h. über ihre Beamten, Diener, Bewohner, Einsassen usw. herrschten und noch herrschen. Ernannten sie nicht ihre Magistraten und Beamten bloß aus ihren Bürgern? Gaben sie sich nicht selbst ihre inneren Gesetze und Statuten, vormals ohne daß sich die Regierung der Stadt Bern im geringsten darein mischte? Übtten sie nicht die Polizei und Gerichtsbarkeit über die Ihrigen und in ihrem Bezirke aus, einige sogar ohne Appellation? Besaßen sie nicht Domänen aller Art, die ihnen blieben, während man der Stadt Bern die ihrigen nahm, Herrschaften oder Gerichtsherrlichkeiten, wohin sie Vögte setzten, Güter und Einkünfte aller Art, Äcker und Wiesen, Berge, Waldungen, Zehnten, Bodenzinse u. a. Lehengefälle, selbst Zölle, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten usw.

Soll dieses Glück ihnen allein erlaubt, uns aber verboten sein? Soll die Gerechtigkeit für alle andern gelten, nur allein für Bern nicht? Soll sie allein außer ihren Mauern nichts besitzen, über nichts gebieten dürfen und selbst im Innern der Stadt zum Gelächter und Mitleider aller Verständigen, ihre Gebäude und Anstalten mit einer fremden sogenannten Repräsentativ- oder Kantonsregierung teilen müssen, die - ihre Mitglieder mögen sein, wer sie wollen – das überflüssigste Ding auf dem Erdboden, das fünfte Rad am Wagen ist. Sehet, der einzige Unterschied zwischen der Stadt Bern und andern Städten oder Privatherren des Landes ist der, daß sie mehr besaß, größer und mächtiger war als sie, und daß sie selbst gänzlich frei ist, mithin bei ihr das freundliche Band mannigfaltig verschlungener geselliger Verhältnisse aufhört!

Eben deswegen heißt sie der *Landesherr*, die *Landesobrigkeit*, nicht weil sie der einzige Herr, die einzige Obrigkeit, sondern weil sie die oberste und höchste im ganzen Lande ist. Oder wolltet ihr etwa neidisch sein, daß die Stadt Bern mehr als andere besitzt? Ist denn kein Biedermann mehr in der Schweiz, der jedem das seinige gönnt? So könnten auch wir neidisch sein, daß es Potentaten und Republiken gibt, die unendlich reicher und mächtiger sind als wir. So müßten auch Schaffhausen und Zug über Beleidigung klagen, daß Zürich und Luzern viel größer sind als sie, Basel das benachbarte Solothurn mit scheelem Auge ansehen, das fromme Unterwalden über seine Brüder von Uri herfallen und Glarus über Graubünden, welches beinahe so groß ist als Bern. So müßten auch alle Privatpersonen einander verfolgen, weil ihre Glücksumstände verschieden sind, und zuletzt jedermann wie der französische Kaiser die halbe Welt besitzen wollen, auf daß er keinen Gleichen oder mächtigeren neben sich habe. Selbst zu rauben oder dem Raube im Herzen Beifall geben, ist das nicht beinahe das nämliche? Hinweg mit diesem Satan der Ungerechtigkeit, er ist unseren vaterländischen Gemütern fremd, die Revolution, die sophistische Gottlosigkeit hat ihn allein in die Seelen gebracht.

Und nun, geliebtes Volk und Land meiner Väter, ihr Eidgenossen aus Städten und Ländern, für die mein Herz von Kindesbeinen an schlug, ihr Fremde, die an unserem Schicksal großmütigen Anteil nehmet: Höret und vernehmet, wie freundlich, wie natürlich, wie privatrechtlich die Verhältnisse waren, welche die Stadt Bern an ihr Gebiet und dieses an sie knüpften. An den meisten Orten war sie Grundherr, beträchtlicher Eigentümer, Besitzerin von Gütern oder Herrschaften, die sie gekauft oder rechtmäßig erworben hatte. Dahin setzte sie Vögte oder Landvögte, d.h. Verwalter ihrer Güter und Einkünfte, welche zugleich die Gerichtsbarkeit ausübten, die nichts weiter als eine Hilfsleistung zur Gerechtigkeit, eine Wohltat höherer Macht ist.

Daher sahet ihr auch ehemals keine Landvögte, da wo die Stadt Bern nichts besaß und nur die Revolution und die zweite Ausgabe derselben, die Mediation, die unter dem gemißbrauchten Namen der Freiheit alles und jedes regieren wollte, konnte Beamte an Orte hinstellen, wo sie für den Dienst der Obrigkeit nichts zu tun hatten, dafür aber fremde Rechte an sich zogen. Andere Privatherren waren teils die Vasallen, teils Mitbürger der Stadt Bern und vorzüglich durch dieses milde Band an sie geknüpft. Zu Thun, Burgdorf, Aarberg und anderswo war sie in die Rechte der ehemaligen Grafen und Herren getreten, die Städte, Gemeinden und Privatpersonen blieben alle bei dem ihrigen; der soll auftreten, der da sagen kann, daß ihm irgend ein erworbenes Recht genommen oder abgeschafft worden sei.

Mit andern Landschaften, wie z.B. mit Saanen und Oberhasle hatte die Stadt Bern nebst wenigen Eigentumsrechten unter verschiedenen Benennungen bloß freundliche Verträge, zu wechselseitigem Schutz und Zuzug, wahre Allianzen, liebevoller und nützlicher als manche, die sich heutzutage die größten Potentaten gefallen lassen mußten. Und wo sind dergleichen Verträge heiliger gehalten worden, als in unserm schweizerischen Vaterland?

Oder was waren die Verhältnisse mit dem *Aargau* und dem *Pays de Vaud*, diese schönen Ringe, welche der Haß des französischen Kaisers einem drei- bis vierhundertjährigen freundlichen Verband entrissen und wenigen Individuen einen Schein von Unabhängigkeit gegeben hat, an deren Ursprung sie wahrlich nicht mit gutem Gewissen zurück denken können. Das *Aargau*, von welchem Luzern auch einen Teil besitzt, ist mehr eine geographische als eine politische Benennung. Wir kennen in dem Aargau nur die vier Städte, die Privatherrschaften und die Besitzungen, die der Stadt Bern selbst gehören, deren Inbegriff, mit denen, die von ihnen abhängen, das ganze Land und Volk ausmachen. Sagt an, ihr Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg, waret ihr nicht in euerm Innen und euerm Gebiet beinahe so frei als eine Republik, unabhängiger

als manche, die heutzutage den Königstitel trugen, unendlich freier als die ganze Schweiz unter den Fesseln der Mediation?

Was trüget ihr für Lasten von dem freundlichen Schirm der Stadt Bern, was genosset ihr anders als Gerechtigkeit und einen dreihundertjährigen Frieden, der diese Land gleich wie die Waadt, in ein irdisches Paradies, in einen Garten Gottes umwandelt hat. Die großen Gutsbesitzer im Aargau, die Herren von Wildegg, Liebegg, Rued, Schöffland u.a.m. sind alle unsere Mitbürger, wer will ihnen verbieten, die alten Verträge, wodurch sie sich unter den Schutz der Stadt Bern begaben, zu halten oder wieder zu erneuern. Zu Lenzburg ist die Stadt Bern in die Rechte der ehemaligen Grafen, zu Zofingen in die des alten Stiftes getreten, Königsfelden ist ein bei der Reformation säkularisiertes Kloster, dessen Einkünfte noch größtenteils für Kirchen und Schulen, für die Verpflegung von Armen und Geistesverirrten verwendet wurden.

Die Herrschaften Castelen und Schenkenberg hat die Stadt Bern erst in dem vorigen Jahrhundert gekauft. Wäre dies von einer andern Stadt oder von einer Privatperson geschehen, so würden sie ihr geblieben sein. Aber die Wut des französischen Kaisers entriß uns alles. Zürich behielt seine Herrschaften im Thurgau, fremde Klöster besitzen ruhig große Güter und Einkünfte hinter uns, üben Patronat und andere Befugnisse aus, als ob man gegen alle andern gerecht und nur allein gegen Bern ungerecht sei wollte.

Hat es etwa mit dem Waadtlande eine andere Bewandnis? Vorerst besaßen wir es nicht allein. Ihr Freiburger bedenket, daß ihr auch einen Teil davon habet! Warum entriß man ihn euch nicht, und nur uns? Wenn gemeinschaftliche gerechte Eroberungen, heilige Friedensverträge, und ein fast dreihundertjähriger Besitz für euch gelten sollen, warum nicht auch für uns? Rougemont und Aelen gehörten nie zur Waadt. Welche Willkür, uns diese Besitzungen zu entreißen, darum weil ihre Bewohner französisch sprechen? Als ob Elsaß und Lothringen nicht auch deutsch wären, und der französische Kaiser nicht Deutsche, Holländer, Italiener, ja bald Polen und Russen unter sein Szepter hätte bringen wollen. Wir aber zwangen eure Sprache nicht, alle unsere Verordnungen an euch waren französisch abgefaßt und die untern Ämter wurden von lauter Eingebornen bekleidet. Die Bergwerke von Roche, die ursprünglich Privatpersonen gehörten, haben wir gekauft. Wer hatte das Recht, uns solche ohne Grund zu entreißen!

Murten, Grandson und Tscherlitz besaßen wir gemeinschaftlich mit Freiburg. Wo war eine freiere, begütertere Stadt als Lausanne, in welcher, wie in der übrigen Waadt, eben dieser Freiheit wegen Menschen aus allen Nationen ihren Lieblingsaufenthalt suchten. Welch anderer Stadt hat man je ihre Rechte oder Privilegien genommen, und sie nicht noch vermehrt? Von den großen Eigentümern oder Herrschaftsherren waren viele unsere Mitbürger, andere unsere Vasallen, wir fordern sie auf zu sagen, ob man je ihre Rechte angetastet hätte, sollten sie nicht auch die alten Verhältnisse mit Bern wieder anknüpfen dürfen? Die unmittelbaren Herrschaften oder Besitzungen der Stadt wurden ihr von den Grafen von Savoy abgetreten; wenn diese nichts ansprechen, haben andere ein Recht darauf, denen sie nie gehörten? Andere rührten von erloschenen Stiftern her, noch andere hatten wir gekauft, wie die Herrschaften Aubonne, Oron und zum Teil Bonmont. Man kauft aber nicht die Menschen, wie revolutionäre Dummheit wähnt, sondern Güter, Besitzungen, Einkünfte. Die Menschen finden sich dann selbst, die von ihrem Ertrag profitieren, in den Dienst der Eigentümer treten und darin verbleiben wollen. Von der Masse des Volks waren viele unsere besoldeten Beamte und Arbeiter, Pächter, Lehen- und Zinsleute, Einsassen usw. oder sie hingen unter ähnlichen Verhältnissen von denen ab, die uns hinwieder verpflichtet waren. Welcher vernünftige Mensch kann hierin etwas unbilliges finden.

Was ist also die Rückkehr zur Alten Ordnung? Wir treten aus der durch die Revolution und Mediation erzwungenen sogenannten Kantonsbürgerschaft heraus, die niemand wollte, auf deren niemand etwas hielt, die nichts gemeinsames besaß, und nur aus unsern Gütern lebte, wir wollen unsere innere städtische Verfassung herstellen, und für uns selbst frei und unabhängig sein, so weit als es mit Gottes Hilfe möglich ist, wir fordern unsere niemals abgetretenen Güter, Besitzungen, Einkünfte und die damit verbundenen eigentümlichen Rechte zurück. Davon dann die natürliche Herrschaft zu trennen ist ebenso viel, als wenn man die Wärme von der Sonne, den Schatten von dem Körper trennen wollte. Wir bieten endlich allen übrigen Städten, Gemeinden, Landschaften und Herren des Landes an, die alten freundlichen Verhältnisse wieder mit ihnen anzuknüpfen und so heilige als vormals zu halten.

Doch, wir wollen noch mehr tun: Wir wissen, meine Freunde, daß strenges Recht allein nicht hinreichend ist, daß wechselseitige Liebe und Wohlwollen allein die Menschen aneinander knüpft. Republiken können freilich dem Ehrgeize ihrer Angehörigen nicht viel Befriedigung geben, keinen großen Spielraum öffnen. Sie haben keine Armeen, keine Hofstellen, und die wichtigsten, ehrenvollen Ämter werden natürlicherweise von den Bürgern selbst bekleidet, darum weil ihrer viele sind und sie die Last selbst tragen können. Aber dieses Inkonvenient kann auf andere Weise korrigiert werden. Ihr sollet nicht mehr auf müßiges Privatglück beschränkt sein, Ruhm und Auszeichnung nicht bloß außer dem Vaterlande suchen müssen. Vorerst habet ihr alle Stellen und Ämter in Euren Städten und Landschaften ausschließend, ohne daß wir die geringste davon ansprechen, ja sie nicht einmal ernennen, wie dies in andern Ländern geschieht.

An manchen anderen Regierungsgeschäften, an Ämtern der Kirche und des Staats, in Amtskanzleien, Finanzbedienungen, gerichtlichen Stellen usw. nehmet ihr ja ohnehin mit uns gemeinschaftlichen Teil. Und dazu wollen wir noch, jetzt und in der Folge, viele unter Euch in das Bürgerrecht der Stadt Bern, d. h. in ihre Mitherrschaft und Mitsouveränität aufnehmen, wodurch ihr unmittelbar zum Anteil an der obersten Regierung gelangen könnet.

Aber da sollet ihr sitzen nicht als Fremde, sondern als Berner, nicht gegen uns, sondern mit uns und für uns, welches wahrlich auch für euch ist, und wobei ihr nichtsdestoweniger, zwar nicht die Stellvertreter Eurer Ortschaften, die hier keine Stelle zu vertreten haben, aber die Berichtgeber und Fürsprecher Eurerer vorigen näheren Landsleute bleiben könnet, und zwar mit mehr Bedeutenheit als in dem mediationsmäßigen großen Rat. So kompensiert die Natur alle Nachteile mit Vorteilen. Wenn Republiken ihren Angehörigen wenig große Dienste und Auszeichnungen anbieten können: so vermag auf der andern Seite auch kein Fürst den seinigen solche Vorteile einzuräumen? Wir appellieren an euer eigen Gewissen, ob ihr billiger Weise mehr wünschen und verlangen könnet.

Freunde! Gebet endlich der seit 15 Jahren durch einen Wald von Irrtümern erstickten Wahrheit und Gerechtigkeit Gehör! Bedenket, daß die seit 24 Jahren aus ihren Angeln gehobene Welt sich mit Kraft und festem Willen wieder auf ihre alten natürlichen Grundlagen zu stellen sucht. Sollten wir, die einzig ganz revolutionierten, auch die einzigen in der Herstellung zurückbleiben? Gerechtigkeit und Macht im Einklange miteinander, natürliches Gesetz und die Mittel seiner Handhabung, haben sonst ein großes Gewicht über die Gemüter der Menschen. Kommen noch Wohltaten, Liebe, billiger Rücksicht auf seither entstandene persönliche Verhältnisse und Verumständungen hinzu: Wer könnte da noch widerstehen?

Lange genug haben wir Ungerechtigkeit, ja beispiellose Erniedrigung geduldet, und im Stillen um Gottes Hilfe gefleht. Sie kommt, diese Hilfe, ohne unser Zutun, zu unserm

eigenen Erstaunen wunderbar, wie vom Himmel herabgefallen. Sollten wir sie undankbar zurückstoßen, und dadurch alles Glückes unwürdig werden? Wir verlangen aber nicht, daß ihr hinwieder Unrecht leiden müsset, nein! Wir wollen nur das unsrige, und lassen jedem das seinige. Die alte Ordnung soll nicht nur eine Herstellung der Gerechtigkeit für uns, sondern auch für euch sein. Wir geben euch alle Eure Rechte wieder, die ihr zum Teil ebenfalls verloren habet, und mehr noch dazu: O, daß ihr auch die unserigen mehren möget. Daß der Bund der Herzen sich mit dem neuen Jahre neu und fester schlingen möge!

Bern, den 1. Jänner 1814

C. L: von Haller